

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG - 2021)

Information im Rahmen der
Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII

Ziele der Gesetzesreform

1. Verbesserungen im Kinder- und Jugendschutz
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen
4. Mehr Prävention vor Ort
5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

1. Verbesserungen im Kinder- und Jugendschutz

- **Schutz in Einrichtungen (§§ 45 – 47)**
 - Verschärfung der Heimaufsicht
 - Austausch zwischen Heimaufsicht und JÄ
- **Schutz in Pflegefamilien (§ 37b und 1632 Abs. 4 BGB)**
 - Schutzkonzept und Beschwerdemöglichkeit
 - Dauerverbleibensanordnung
- **Schutz bei Auslandsmaßnahmen (§ 38)**
 - Regelung enger Voraussetzungen
- **Zusammenarbeit bei gewichtigen Anhaltspunkten für KWG (§§8a, §§ 4 und 5 KKG, § 73c SGB V)**
 - Einbeziehung des Gesundheitswesens in Gefährdungseinschätzung.
 - Berufsgeheimnisträger sind zur Information befugt
 - Rückmeldung über Maßnahmen durch die JÄ an die Melder
 - Info von Strafverfolgungsbehörden an JÄ

2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe

- **Verbesserungen für junge Vollj. im Hilfebezug und für Care-Leaver (§§ 41, 41 a, § 94 Abs. 6)**
 - Umformulierung der Rechtsverbindlichkeit der Hilfe
 - Gewährung unabhängig von einer Prognoseentscheidung
 - Übergangsplanung bei Übergang auf andere Träger im SGB-Bereich
 - Formulierung „werden beraten und unterstützt“
 - Reduzierung des Kostenbeitrags von 75 auf 25 %
- **Verbesserung der Bedingungen bei Unterbringung (§§ 36, 37, 37a-c, §§ 1632 Abs. 4, 1696 Abs. 3 BGB)**
 - Pflicht zur Sicherstellung einer wahrnehmbaren Beratung und Aufklärung von Eltern und Kindern bei Hilfeplanung
 - Förderung der Beziehung zum Kind unabhängig von Personensorge und Rückkehroption
 - Schutz von Geschwisterbeziehungen
 - Einbeziehung von nicht sorgeberechtigten Eltern in die Hilfeplanung
 - Verbindliche Förderung des Zusammenwirkens von Pflegeeltern/Einrichtung durch JÄ
 - Beratung und Unterstützung der Pflegeperson
 - Schutzkonzepte und Beschwerdemöglichkeiten
 - Regelung der Perspektivklärung bei Hilfen außerhalb der Familie
 - Möglichkeit der Dauerverbleibensanordnung **Schutz in Einrichtungen (§§ 45 – 47)**

3. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderung

Geplant ist ein dreistufiges Verfahren

1. Stufe ab 2021

- Inklusiver Leitgedanke (Zieht sich durch die gesamte Gesetzesreform)
- Schnittstellenbereinigung (§10a Abs. 2, § 36 Abs. 3)
- Pooling-Angebote bei Schulbegleitung (§ 27 Abs. 3)

2. Stufe ab 2024

- Jugendamt als Verfahrenslotse (§10b Abs. 1)

3. Stufe ab 2028

- Einheitliche sachliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe (§10)
- Umfassende Zuständigkeit auch für Kinder mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung
- Bedingung: Bundesgesetz bis 1.1.27 auf Grundlage einer prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung und den Ergebnissen einer wissenschaftlichen Umsetzungsbegleitung

4. Mehr Prävention vor Ort

- **Änderung, Erweiterung und Konkretisierung von Leistungen (§§ 16, 20, 27)**
 - Umformulierung und Konkretisierung der Leistungsinhalte der allg. Förderung der Erziehung in der Familie (§16 Abs.1)
 - Mögliche Kumulation unterschiedlicher HzE in einem Fall
 - Pooling-Angebote bei der Schulbegleitung
 - Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen als neues Angebot (§ 20)
 - Schulsozialarbeit (§13)
- **Stärkung eines niedrigschwelligen, unmittelbaren und sozialraumorientierten Zugang (§§ 10a, 16, 36a, 79, 80)**
 - Beratung über Hilfemöglichkeiten im Sozialraum (§ 10 Abs. 2 Ziff. 6)
 - Entwicklung sozialraumorientierter Angebote (§16 Abs. 2)
 - Beratungsstellen können eigene niedrigschwellige Hilfen anbieten und vermitteln (§36a Abs. 2)
 - Verstärktes Zusammenwirken aller Dienste und Schaffung verbindlicher Struktur

5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

- **Recht junger Menschen auf Selbstbestimmung (1 Abs. 1 u 3)**
 - Erweiterung der Förderziele um die selbstbestimmte Persönlichkeit
 - Pflicht zur Ermöglichung einer selbstbestimmten Interaktion
- **Beschwerdemöglichkeiten (§§ 4a, 9a, 33, 45)**
 - Stärkung von Selbstvertretungen und Selbsthilfe (§4a)
 - Zentrale Ombudsstelle (§9a)
 - Vorhaltung von Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder
 - Externe Beschwerdemöglichkeiten im Betriebserlaubnisverfahren
- **Stärkung bei Beratung, Hilfeplanung und Inobhutnahme**
 - Notlagenunabhängiger Beratungsanspruch ohne Kenntnis der Sorgeberecht. (§ 8 Abs. 3)
 - Beratung aller über Bedarfe, Hilfen, Hilfszugänge und Antragstellung (§10a)
 - Verfahrenslotse für Eingliederungshilfe ab 2024 (§ 10b)
 - Einbeziehung von nichtsorgeberechtigten Eltern in die Hilfeplanung
 - Umfassende Aufklärung von Kindern und Jugendlichen bei Inobhutnahmen

Sonstiges

- **Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht (§50)**
 - Vorlage des Hilfeplans in Verfahren zum Kinderschutz
aber: ausschließlich Ergebnis der Bedarfsfeststellung
- **Verfahren nach dem JGG (§52)**
 - Zusätzliche Vernetzung nach neuem Abs. 1 Satz 2
- **Grundausstattung (§ 79 Abs. 3)**
 - Ausreichende Ausstattung zur Nutzung digitaler Geräte
Verfahren zur Personalbemessung zur bedarfsgerechten
Personalausstattung

Kosten der Reform

- Kosten für Verwaltungsvollzug bei Ländern und Kommunen lt. Gesetzesbegründung:
- Mehrkosten 113,8 Mio. jährlich einschl. Gemeinkosten
- Ab 2024 weitere 18,5 Mio. jährlich für zusätzliche Stelle eines Verfahrenslotsens
- Zusätzlich einmaliger Umstellungsaufwand in 2021 von 3,7 Mio.
- Die Mehrkosten ergeben sich ab 2021, Mehraufwand im Bereich der HzE, insbesondere bei den „Hilfen für junge Volljährige“ (44 Mio.) und Mindereinnahmen bei den Beiträgen von Hilfeempfängern (32 Mio.)

Umsetzungsbedarfe

- Änderung von Verfahrensabläufen in der Hilfeplanung
- Anpassung von Beratungskonzepten
- Kontaktaufnahme zur Heimaufsicht
- Erarbeitung von Schutzkonzepten für Pflegekinder
- Sicherstellung der Bedarfe für junge Volljährige
- Gespräche zwischen JÄ und Freien Trägern zu § 20 SGB VIII
- Poollösungen bei den I-Helfern entwickeln
- Regelungen zum Umgang mit Zusammenschlüssen nach § 4a
- Entwicklung des Profils für den Verfahrenslotsen
- Konzept für die Betreuung junger Vollj. weiterentwickeln
- Stärkung des Inklusionsgedanken in pädagogischen Konzepten
- Personalbedarfskonzept, digitale Ausstattung (§ 79 Abs. 3)

Fragen?

und...

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!